

DIENSTBLATT

DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2002	ausgegeben zu Saarbrücken,	Nr.
------	----------------------------	-----

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Prüfungsordnung für die Studiengänge Wirtschaftsinformatik – Bachelor of Information Systems (BA) und Wirtschaftsinformatik – Master of Information Systems (MA).
Vom 23. Mai 2002

Studienordnung für die Studiengänge Wirtschaftsinformatik – Bachelor of Information Systems (BA) und Wirtschaftsinformatik – Master of Information Systems (MA). Vom 23. Mai 2002

**Prüfungsordnung
für die Studiengänge**

**Wirtschaftsinformatik – Bachelor of Information Systems (BA)
und
Wirtschaftsinformatik – Master of Information Systems (MA)**

Vom 23. Mai 2002

Die Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 73 i. V. m. § 27 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz – UG) in der Fassung des Gesetzes Nr. 1433 zur Reform der Saarländischen Hochschulgesetze und zur Änderung anderer hochschulrechtlicher Vorschriften (2. Hochschulrechtsänderungsgesetz) vom 23. Juni 1999 (Amtsbl. S. 982), zuletzt geändert durch das Saarländische Hochschulgebührengesetz vom 20. März 2002 (Amtsbl. S. 662), folgende Prüfungsordnung für die Studiengänge „Wirtschaftsinformatik – Bachelor of Information Systems (BA)“ (kurz: BA-Studium) und „Wirtschaftsinformatik – Master of Information Systems (MA)“ (kurz: MA-Studium) erlassen, die nach Zustimmung durch den Senat der Universität des Saarlandes und das Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft hiermit verkündet wird.

Inhaltsverzeichnis

Teil I: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck der Prüfungen
- § 2 Hochschulgrad
- § 3 Studiendauer, Gliederung des Studiums, Prüfungsleistungen
- § 4 Wirtschaftswissenschaftlicher Prüfungsausschuss
- § 5 Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer
- § 6 Anrechnung von Studienleistungen, Prüfungsleistungen und Studienzeiten
- § 7 Aufbau und Arten der Prüfungsleistungen
- § 8 Durchführung der Prüfungen
- § 9 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 10 Bestehen der BA- und der MA-Prüfung

- § 11 Nichtbestehen von Prüfungsleistungen, Wiederholungsmöglichkeiten im BA- und MA-Studiengang
- § 12 Freiversuch
- § 13 Versäumnis, Rücktritt, Krankheit, Täuschung, Beeinträchtigung des Prüfungsablaufs
- § 14 Berichtigung und Ungültigkeit von Prüfungsergebnissen
- § 15 Einsicht in Prüfungsakten
- § 16 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren
- § 17 Öffentlichkeit bei mündlichen Prüfungen

Teil II: Prüfungen im Studiengang Wirtschaftsinformatik – Bachelor of Information Systems (BA)

- § 18 Zulassung zu den Prüfungen im ersten Studienabschnitt
- § 19 Bestehen des ersten Studienabschnitts des BA-Studiums, Zeugnis
- § 20 Nichtbestehen von Prüfungsleistungen im ersten Studienabschnitt/Wiederholungsmöglichkeiten
- § 21 Meldung und Zulassung zu den Prüfungen im zweiten Studienabschnitt
- § 22 Ziel, Arten, Vergabe und Anfertigung der BA-Abschlussarbeit
- § 23 Bewertung der BA-Abschlussarbeit
- § 24 Prüfungszeugnis, BA-Grad

Teil III: Prüfungen im Studiengang Wirtschaftsinformatik – Master of Information Systems (MA)

- § 25 Meldung und Zulassung zur MA-Prüfung
- § 26 Arten, Vergabe und Anfertigung der MA-Abschlussarbeit
- § 27 Bewertung der MA-Abschlussarbeit
- § 28 Prüfungszeugnis, MA-Grad

Teil IV: Schlussbestimmungen

- § 29 Inkrafttreten

Anhang

Art. 1 Inhalt und Gegenstände der Prüfungsleistungen im Bachelorstudium

Art. 2 Inhalt und Gegenstände der Prüfungsleistungen im Masterstudium

Teil I: Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck der Prüfungen

(1) Der zweistufige sechs Semester umfassende BA-Studiengang bietet mit der BA-Prüfung einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss. Darauf aufbauend kann nach vier weiteren Fachsemestern mit der MA-Prüfung ein zweiter berufsqualifizierender Abschluss erworben werden.

(2) Durch die Prüfungsleistungen des ersten Studienabschnittes im BA-Studium soll festgestellt werden, ob der Prüfling die allgemeinen Grundlagen seiner Fachrichtung erworben hat, die ihn dazu befähigen, den zweiten Studienabschnitt des BA-Studiengangs aufzunehmen.

(3) Durch die BA-Prüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die wichtigsten wissenschaftlichen Sachverhalte und Methoden, ein Verständnis für gesamtwirtschaftliche Zusammenhänge, die Grundlagen praktischen Erfahrungswissens und die Fähigkeit zur Anwendung dieser Kenntnisse auf die Lösung praktischer Aufgaben erlernt hat, um im Bereich der Wirtschaftsinformatik als wissenschaftliche Fachkraft arbeiten zu können. Der Nachweis eines qualifizierten BA-Abschlusses in Wirtschaftsinformatik an der Universität des Saarlandes (bzw. der Nachweis einer äquivalenten Qualifikation) ist die Voraussetzung für die Aufnahme des MA-Studiums in Wirtschaftsinformatik (Master of Information Systems). Als qualifiziert gilt ein BA-Abschluss mit einem Notendurchschnitt von 3,0 oder besser gemäß § 9 Abs. 6.

(4) Durch die MA-Prüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling vertiefte wissenschaftliche Kenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge seines Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, auf dem Gebiet der Wirtschaftsinformatik wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten.

§ 2

Hochschulgrad

(1) Auf Grund der bestandenen BA-Prüfung wird der Hochschulgrad „Bachelor (BA) of Information Systems“ verliehen. Darüber stellt die Hochschule eine Urkunde sowie deren englischsprachige Übersetzung mit dem Datum des Zeugnisses aus.

(2) Auf Grund der bestandenen MA-Prüfung wird der Hochschulgrad „Master (MA) of Information Systems“ verliehen. Darüber stellt die Hoch-

schule eine Urkunde sowie deren englischsprachige Übersetzung mit dem Datum des Zeugnisses aus.

§ 3

Studiendauer, Gliederung des Studiums, Prüfungsleistungen

(1) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt für den BA einschließlich der BA-Abschlussarbeit sechs Semester (Regelstudienzeit) und für den MA einschließlich der MA-Abschlussarbeit vier Semester (Regelstudienzeit).

(2) Das BA-Studium gliedert sich in

- einen dreisemestrigen ersten Studienabschnitt; Prüfungsleistungen werden studienbegleitend erbracht;
- einen dreisemestrigen zweiten Studienabschnitt; Prüfungsleistungen werden studienbegleitend erbracht. Bestandteil des zweiten Studienabschnittes des BA Studiums ist außerdem eine dreimonatige Abschlussarbeit (BA-Thesis).

(3) Aufbauend auf dem BA-Studium kann ein viersemestriges MA-Studium erfolgen, in dem die Prüfungsleistungen studienbegleitend erbracht werden. Das MA-Studium schließt mit einer in der Regel dreimonatigen Abschlussarbeit (MA-Thesis) ab.

(4) Studienbegleitende Fachprüfungen im BA-Studium und im MA-Studium sowie die jeweiligen Abschlussarbeiten werden nach dem Creditpoint-System (CP-System) angerechnet.

(5) Der zeitliche Gesamtumfang der Lehrveranstaltungen des ersten Studienabschnittes im BA-Studiengang umfasst 62 Semesterwochenstunden (SWS) bzw. 93 Creditpoints (CP). Der zweite Studienabschnitt im BA-Studiengang umfasst Lehrveranstaltungen im Gesamtumfang von 46 SWS bzw. 69 CP. Zusätzliche 14 SWS bzw. 21 CP müssen durch eine erfolgreich abgeschlossene BA-Abschlussarbeit (Bachelor-Thesis)/Projektarbeit nachgewiesen werden. Der MA-Studiengang umfasst Lehrveranstaltungen im Gesamtumfang von 59 SWS bzw. 88,5 CP. Zusätzliche 22 SWS bzw. 33 CP müssen durch eine Kombination von erfolgreich abgeschlossener MA-Abschlussarbeit (Master-Thesis) und Seminar nachgewiesen werden.

§ 4

Wirtschaftswissenschaftlicher Prüfungsausschuss

(1) Für die Wahrnehmung der durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet.

- (2) Dem Prüfungsausschuss gehören als Mitglieder an:
1. fünf Professorinnen/Professoren der Abteilung Wirtschaftswissenschaft der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät,
 2. zwei akademische Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, die hauptberuflich in der Abteilung Wirtschaftswissenschaft der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät tätig sind und
 3. zwei Studierende der Abteilung Wirtschaftswissenschaft der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät.
- (3) Für jedes Mitglied nach Abs. 2 sind zwei Stellvertreterinnen/Stellvertreter zu wählen.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses nach Abs. 2 und ihre Stellvertreterinnen/Stellvertreter werden vom Fakultätsrat der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät für zwei Jahre gewählt. Die Amtszeit richtet sich nach der Amtszeit der Studiendekanin/des Studiendekans, sofern sie/er Mitglied der Abteilung Wirtschaftswissenschaft ist bzw. nach der Amtszeit der Studienbeauftragten/des Studienbeauftragten der Abteilung Wirtschaftswissenschaft. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so wird das Amt für den Rest der Amtszeit durch die erste/den ersten bzw. zweite Stellvertreterin/zweiten Stellvertreter ausgeübt.
- (5) Der Fakultätsrat wählt aus den Mitgliedern nach Abs. 2 Nr. 1 die Vorsitzende/den Vorsitzenden sowie eine Stellvertretung.
- (6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die/der Vorsitzende.
- (7) Entscheidungen des Prüfungsausschusses über Einzelanträge sind dem betroffenen Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Dem Prüfling ist Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.
- (8) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten, einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die BA-/MA-Abschlussarbeiten, gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung und der Prüfungsordnung und legt die Verteilung der Fachnoten und der Gesamtnoten offen. Darüber hinaus ordnet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit

der/dem jeweiligen Dozentin/Dozenten die angebotenen Lehrveranstaltungen den Prüfungsfächern zu.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(10) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(11) Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses ist das Prüfungssekretariat der Abteilung Wirtschaftswissenschaft der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät.

§ 5

Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestimmt die Prüferinnen/Prüfer. Er kann die Bestimmung der/dem Vorsitzenden übertragen.

(2) Zu Prüferinnen/Prüfern sind zuständige Professorinnen/Professoren und Hochschuldozentinnen/Hochschuldozenten zu bestimmen. Der Prüfungsausschuss kann weiterhin zuständige entpflichtete oder in den Ruhestand versetzte Professorinnen/Professoren, Honorarprofessorinnen/Honorarprofessoren, Privatdozentinnen/Privatdozenten, außerplanmäßige Professorinnen/Professoren und die Lehrkräfte für besondere Aufgaben der Abteilung Wirtschaftswissenschaft sowie die auf Dauer zur Unterstützung der Abteilung in der Lehre bestellten wissenschaftlichen Beamtinnen/Beamten und Angestellten zu Prüferinnen/Prüfern bestellen. In besonderen Fällen kann der Prüfungsausschuss Oberassistentinnen/Oberassistenten, wissenschaftliche Assistentinnen/Assistenten, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter sowie Lehrbeauftragte für den Bereich des Lehrauftrages zu Prüferinnen/Prüfern bestellen.

(3) Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses trägt dafür Sorge, dass den Prüflingen die Namen der Prüferinnen/Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(4) Zur Beisitzerin/Zum Beisitzer darf nur ein Mitglied der Universität bestellt werden, das die Diplomprüfung oder einen Masterabschluss in einem für das Prüfungsfach einschlägigem wissenschaftlichen Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(5) Für die Prüferin/Prüfer und Beisitzerin/Beisitzer gilt § 4 Abs. 10 entsprechend.

§ 6

Anrechnung von Studienleistungen, Prüfungsleistungen und Studienzeiten

(1) Studienzeiten im Studiengang Wirtschaftsinformatik sowie die für den Studiengang einschlägigen Bestandteile eines wirtschaftswissenschaftlichen oder Informatik-Studiums an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen in Deutschland sowie die dabei erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen werden angerechnet.

(2) Für eine an einer deutschen Universität oder gleichgestellten Hochschule bestandene wirtschaftsinformatische Diplomprüfung (einschließlich der Diplomarbeit) gilt im Rahmen eines Folgeexamens im MA-Studiengang, dass bis zu 36 Creditpoints sowie die Diplomarbeit angerechnet werden. Die Anrechnung erfolgt auf Antrag der Studentin/des Studenten. Wird die Anrechnung der Diplomarbeit beantragt, ist sie auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung neu zu beurteilen.

(3) Studienzeiten sowie die dabei erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen in Studiengängen an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen im Ausland werden angerechnet, soweit ein fachlich gleichartiges und wissenschaftlich gleichwertiges Studium festgestellt wird. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studienganges sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weiterreichende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.

(4) Leistungsnachweise, die nicht an Universitäten und nicht an gleichgestellten Hochschulen erworben wurden, werden grundsätzlich nicht angerechnet. Den Absolventinnen/Absolventen der staatlichen und staatlich anerkannten Fachhochschulen können mit Genehmigung des Prüfungsausschusses Prüfungsleistungen erlassen werden, wenn bereits ein abgeschlossenes Fachhochschulstudium vorliegt. Anträge auf Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sind innerhalb des ersten Semesters an

der Universität des Saarlandes schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten.

(5) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Abs. 1 bis 4 entsprechend.

(6) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, so werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Vergleichbarkeit der Noten. Ist das Notensystem nicht miteinander vergleichbar, kann der Prüfungsausschuss eine angemessene (Neu-) Bewertung nach dem Vorschlag einer zuständigen Fachvertreterin/eines zuständigen Fachvertreters vornehmen. Wenn keine Information über eine angemessene Neubewertung vorliegt, kann die Prüfungsleistung ohne Note anerkannt werden und geht nicht in die Berechnung der Gesamtnote mit ein.

§ 7

Aufbau und Arten der Prüfungsleistungen

(1) Der Abschluss des ersten Studienabschnittes des BA-Studiums wird durch studienbegleitende Fachprüfungen erlangt. Die Prüfung zum BA besteht aus studienbegleitenden Fachprüfungen des zweiten Studienabschnittes und einer dreimonatigen Abschlussarbeit. Die Prüfung zum MA besteht aus studienbegleitenden Fachprüfungen und einer in der Regel dreimonatigen Abschlussarbeit.

(2) Fachprüfungen können durch folgende Arten von Prüfungsleistungen abgelegt werden:

- schriftliche Aufsichtsarbeit (Klausur) oder
- mündliche Prüfung oder
- Hausarbeit und mündlicher Vortrag (Seminarleistung) oder
- dokumentierte Einzel- oder Gruppenarbeit und mündlicher Vortrag (Projektseminarleistung).

(3) Der Prüfungsausschuss kann gestatten, dass sich der Prüfling bei der Erbringung von Prüfungsleistungen einer anderen als der deutschen Sprache bedient, falls die betroffenen Prüferinnen/Prüfer dem zustimmen.

(4) In einer schriftlichen Aufsichtsarbeit soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Fachs ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Die Bearbeitungszeiten sind im § 8 festgelegt.

(5) Eine mündliche Prüfung findet vor zwei Prüferinnen/Prüfern oder einer Prüferin/einem Prüfer und einer/einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung für bis zu vier Studierende gleichzeitig statt. Die/Der Beisitzende ist vor der Notenfestsetzung zu hören. Die Dauer der Prüfung ist im § 8 festgelegt. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüferinnen/Prüfern oder der Prüferin/dem Prüfer und der/dem Beisitzenden zu unterschreiben.

(6) Eine Hausarbeit umfasst eine eigenständige schriftliche Auseinandersetzung mit einem fachspezifischen oder fächerübergreifenden Problem unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur.

(7) Gegenstand eines mündlichen Vortrags ist die Darstellung einer in der Regel schriftlich vorliegenden Ausarbeitung und die Vermittlung ihrer Ergebnisse mit einer anschließenden Diskussion.

(8) Die Studierenden sollen auch befähigt werden, selbstständig und im Zusammenwirken mit anderen Personen wissenschaftliche Erkenntnisse zu gewinnen und zu dokumentieren sowie deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen. Hierzu sollen geeignete Arten von Prüfungsleistungen in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der/des einzelnen Studierenden muss die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

(9) Der Prüfungsausschuss legt die Zeiträume für die Abnahme der mündlichen Prüfungen und der schriftlichen Aufsichtsarbeiten sowie die Aus- und Abgabezeiten für die übrigen termingebundenen Prüfungsleistungen fest. Der Prüfungsausschuss informiert die Studierenden rechtzeitig über Art und Anzahl der zu erbringenden Leistungen und über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind. Er kann Aufgaben nach den Sätzen 1 und 2 auf die Prüferin/den Prüfer übertragen.

(10) Macht der Prüfling durch ein amtsärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihm durch den Beschluss des Prüfungsausschusses zu ermöglichen, gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen.

§ 8 Durchführung der Prüfungen

(1) Klausurarbeiten als Prüfungsleistungen haben eine Bearbeitungsdauer von mindestens 60 Minuten. Im ersten Studienabschnitt des BA-Studiums beträgt die Bearbeitungsdauer einer Klausurarbeit in der Regel 120 Minuten; in Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungsdauer bis auf 180 Minuten verlängern.

(2) Die mündliche Fachprüfung soll als Einzel- oder Gruppenprüfung durchgeführt werden. Sie dauert mindestens 15 Minuten, höchstens 30 Minuten je Studierenden.

(3) Der Prüfungsausschuss teilt dem Prüfling die Ergebnisse der Fachprüfungen des laufenden Prüfungstermins verbindlich mit.

(4) Zu jeder Lehrveranstaltung des zweiten Studienabschnittes des BA-Studienganges und zu jeder Lehrveranstaltung des MA-Studienganges werden in der Regel eine Prüfung und eine Wiederholungsprüfung angeboten. Die Prüfungen finden im Semester der Lehrveranstaltung, die Wiederholungsprüfungen finden in der Regel jeweils vor Beginn der Lehrveranstaltungen des darauffolgenden Semesters statt. Wer in der ersten Prüfung die Note „ausreichend“ (4,0) oder besser erzielt hat, kann an der Wiederholungsprüfung nicht teilnehmen, sofern er nicht in der ersten Prüfung einen Freiversuch gemäß § 12 geltend gemacht hat. Wer in der ersten Prüfung die Note „nicht ausreichend“ (5,0) erzielt hat, muss an der Wiederholungsprüfung teilnehmen.

(5) Wer in der ersten Prüfung oder in der Wiederholungsprüfung die Note „ausreichend“ (4,0) oder besser erzielt hat, erhält Creditpoints. Die Anzahl der Creditpoints entspricht dem 1,5-fachen der Anzahl der Semesterwochenstunden der entsprechenden Lehrveranstaltung (Vorlesung und Übung).

(6) Wer in der Wiederholungsprüfung die Note „nicht ausreichend“ (5,0) erzielt und keinen Freiversuch gemäß § 12 geltend macht, erhält Maluspunkte. Die Anzahl der Maluspunkte entspricht der Anzahl der in der betreffenden Lehrveranstaltung erzielbaren Creditpoints.

§ 9 Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen und für die Abschlussarbeit werden unbeschadet der Regelung in § 6 Abs. 6, sowie § 23 Abs. 4 und § 27 von jeweils zwei Prüferinnen/Prüfern festgesetzt oder ge-

mäß § 7 Abs. 5 von einer Prüferin/einem Prüfer nach Anhörung der Beisitzerin/des Beisitzers.

(2) Für die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen sind die Notenziffern 1 bis 5 zu verwenden, die von den jeweiligen Prüferinnen/Prüfern zur Differenzierung um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden können; dabei sind die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 ausgeschlossen.

(3) Im Einzelnen sind für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen folgende Noten zu verwenden:

1,0 / 1,3	sehr gut	Eine hervorragende Leistung
1,7 / 2,0 / 2,3	gut	Eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,7 / 3,0 / 3,3	befriedigend	Eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,7 / 4,0	ausreichend	Eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Mindestanforderungen genügt
5,0	nicht ausreichend	Eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(4) Die Prüfungsleistung gilt dann als bestanden, wenn beide Prüferinnen/Prüfer die Leistung mit mindestens „ausreichend“ bewerten. Ist an der Bewertung einer Prüfungsleistung mehr als eine Prüferin/ein Prüfer beteiligt, so errechnet sich die Note der Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der festgesetzten Einzelnoten, soweit in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist.

(5) In den Zeugnissen für den BA und den MA werden die Noten um einen entsprechenden Grad gemäß Abs. 6 ergänzt.

(6) Die Gesamtnote lautet bei einem Durchschnitt von:

1,0 bis einschließlich 1,5	Sehr gut	Grad: A (very good)
über 1,5 bis einschließlich 2,5	Gut	Grad: B (good)
über 2,5 bis einschließlich 3,5	Befriedigend	Grad: C (satisfactory)
über 3,5 bis einschließlich 4,0	Ausreichend	Grad: D (sufficient)

Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(7) Prüfungen, die an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen im Ausland im Rahmen des MA-Studienganges abgelegt wurden, werden entsprechend § 6 Abs. 3 angerechnet.

§ 10

Bestehen der BA- und der MA-Prüfung

(1) Für jede Studierende/jeden Studierenden wird bei der Meldung für die Prüfungen zum zweiten Studienabschnitt des BA-Studienganges und zum MA-Studiengang je ein Creditpointkonto angelegt.

(2) Sämtliche studienbegleitenden Prüfungsleistungen werden aufgrund des Umfangs der zugrundeliegenden Module und Lehrveranstaltungen entsprechend dem Anhang der Prüfungsordnung mit CP bewertet. CP werden nur für bestandene Prüfungsleistungen vergeben.

(3) Eine studienbegleitende Prüfungsleistung, ausgenommen das Seminar, kann maximal mit neun CP bewertet werden.

(4) Die BA-Prüfung ist bestanden, wenn die/der Studierende den ersten und zweiten BA-Studienabschnitt und die BA-Abschlussarbeit erfolgreich abgeschlossen und dabei mindestens im zweiten BA-Studienabschnitt 90 CP auf ihrem/seinem Creditpointkonto angesammelt hat. Die MA-Prüfung ist bestanden, wenn die/der Studierende die MA-Abschlussarbeit erfolgreich abgeschlossen sowie insgesamt mindestens 121,5 CP auf ihrem/seinem Creditpointkonto angesammelt hat. Näheres regelt der Anhang der Prüfungsordnung.

§ 11

Nichtbestehen von Prüfungsleistungen, Wiederholungsmöglichkeiten im BA- und MA-Studiengang

(1) Für jede Studierende/jeden Studierenden wird bei der Meldung für die Prüfungen zum zweiten Studienabschnitt des BA-Studienganges und zum MA-Studiengang je ein Maluspunktekonto angelegt.

(2) Die Maluspunkte pro Prüfungsleistung entsprechen dem Wert ihrer CP.

(3) Wer in der Wiederholungsprüfung die Note „nicht ausreichend“ erzielt und keinen Freiversuch gemäß § 12 geltend macht, erhält Maluspunkte.

(4) Eine Studierende/Ein Studierender hat erstmals den BA-Abschluss nicht bestanden, wenn ihr/sein Maluspunktekonto mindestens 12 Maluspunkte erreicht hat. Sie/Er hat erstmals den MA-Abschluss nicht bestanden, wenn ihr/sein Maluspunktekonto mindestens 15 Maluspunkte erreicht hat. Das Maluspunktekonto wird dann jeweils wieder auf „0“ Punkte gesetzt.

(5) Erreicht eine Studierende/ein Studierender im BA-Studiengang zum zweiten Mal 12 Maluspunkte, so hat sie/er den BA-Abschluss endgültig nicht bestanden. Erreicht eine Studierende/ein Studierender im MA-Studiengang zum zweiten Mal 15 Maluspunkte, so hat sie/er den MA-Abschluss endgültig nicht bestanden.

(6) Für eine mit „nicht ausreichend“ bewertete BA-Abschlussarbeit (Bachelor-Thesis) werden dem Maluspunktekonto keine Maluspunkte zugeschrieben. Die BA-Abschlussarbeit kann ein Mal wiederholt werden. Wird die Abschlussarbeit beim zweiten Versuch erneut mit „nicht ausreichend“ bewertet, hat der Prüfling endgültig die BA-Abschlussprüfung nicht bestanden.

(7) Für eine mit „nicht ausreichend“ bewertete MA-Abschlussarbeit (Master-Thesis) werden dem Maluspunktekonto keine Maluspunkte zugeschrieben. Die MA-Abschlussarbeit kann ein Mal wiederholt werden. Wird die Abschlussarbeit beim zweiten Versuch erneut mit „nicht ausreichend“ bewertet, hat der Prüfling endgültig die MA-Abschlussprüfung nicht bestanden.

§ 12

Freiversuch

(1) Bis Ende der Abmeldefrist eines Prüfungstermins kann der zur Prüfung zugelassene Prüfling Freiversuche nach Maßgabe der Abs. 2 bis 4 geltend machen. Eine nachträgliche Geltendmachung oder eine Rückgewährung des Freiversuchs ist ausgeschlossen; Abs. 5 bleibt unberührt.

(2) Bei Geltendmachung eines Freiversuchs kann der Prüfling an der Wiederholungsprüfung auch teilnehmen, wenn die erste Prüfung „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet worden ist. Gewertet wird in diesem Falle die bessere der Noten der beiden Prüfungen.

(3) Ist die Wiederholungsprüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) benotet oder gilt sie als „nicht ausreichend“ (5,0), erhält der Prüfling bei Geltendmachung eines Freiversuches keinen Maluspunkt.

(4) Im zweiten BA-Studienabschnitt kann der Prüfling, spätestens aber im sechsten Fachsemester, insgesamt bis zu 3 Freiversuche geltend machen. Hierbei gilt die Wiederholungsprüfung als dem Semester der Lehrveranstaltung zugehörig. Im MA-Studiengang kann der Prüfling insgesamt bis zu 4 Freiversuche geltend machen. Hierbei gilt die Wiederholungsprüfung als dem Semester der Lehrveranstaltung zugehörig.

(5) Bei länger währender Krankheit oder in anderen begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss ausnahmsweise im Einzelfall auf Antrag eine Übertragung von Freiversuchen auf spätere Semester bewilligen.

(6) Die Abschlussarbeiten sind von der Freiversuchsregelung ausgeschlossen. Für sie gelten die Regelungen entsprechend § 11 Abs. 6 und Abs. 7.

§ 13

Versäumnis, Rücktritt, Krankheit, Täuschung, Beeinträchtigung des Prüfungsablaufs

(1) Studienbegleitende BA- und MA-Prüfungsleistungen, Abschlussarbeiten im Rahmen der Prüfung zum BA und MA und sonstige Prüfungsleistungen gelten als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling ohne triftige Gründe

– zu einem Prüfungstermin nicht erscheint,

– nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Eine Exmatrikulation und eine Beurlaubung als solche sind keine triftigen Gründe. Bei Krankheit ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Das amtsärztliche Attest muss die voraussichtliche Dauer der Prüfungsunfähigkeit bescheinigen.

(3) Auf Antrag ermöglicht der Prüfungsausschuss die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen, der Fristen des Erziehungsurlaubs sowie die Berücksichtigung von Familienpflichten (Erziehung eines minderjährigen Kindes sowie die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger).

(4) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung bzw. die Abschlussarbeit im BA- und MA-Studiengang als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wer sich eines

Verstoßes gegen den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Fachprüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt der Prüfling die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der aufsichtführenden Person ein vorläufiger Ausschluss des Prüflings zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.

(5) Die Abschlussarbeit im Rahmen des BA- und MA-Studiengangs gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn sie nicht fristgerecht eingereicht wird oder wenn der Prüfling sich zu ihrer Anfertigung auch anderer als der angegebenen Hilfsmittel bedient hat.

(6) Ablehnende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 14

Berichtigung und Ungültigkeit von Prüfungsergebnissen

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss die betreffende Note nach § 13 Abs. 3 berichtigen und gegebenenfalls die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss erneut über die Zulassung und das Bestehen der Prüfung unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein neues zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Urkunde zum BA bzw. zum MA einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist ausgeschlossen, wenn fünf Jahre seit Erteilung des Prüfungszeugnisses abgelaufen sind.

§ 15

Einsicht in Prüfungsakten

Nach Bekanntgabe der Noten wird denjenigen Studierenden, deren Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde, auf Antrag Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen/Prüfer und in die Protokolle der mündlichen Prüfungen gewährt. Nach Abschluss des BA-/MA-Studienganges wird jeder/jedem Studierenden auf Antrag innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Abschluss des Prüfungsverfahrens Einsicht in die genannten Unterlagen gewährt.

§ 16

Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

(1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen sowie mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 17

Öffentlichkeit bei mündlichen Prüfungen

Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörer bei mündlichen Prüfungen zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung des Prüfungsergebnisses. Der Prüfling hat ebenso wie die Prüferin/der Prüfer das Recht, den Ausschluss der Öffentlichkeit in besonders begründeten Ausnahmefällen rechtzeitig zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss unter Wahrung der Interessen der Prüferin/des Prüfers und aller Prüflinge derselben Prüfungsgruppe. Um den ordnungsgemäßen Ablauf der mündlichen Prüfung sicherzustellen, hat die Prüferin/der Prüfer das Recht, die Öffentlichkeit auch während der Prüfung auszuschließen.

**Teil II: Prüfungen im Studiengang
Wirtschaftsinformatik – Bachelor of Information Systems (BA)**

§ 18

Zulassung zu den Prüfungen im ersten Studienabschnitt

(1) Zu den Prüfungen des ersten Studienabschnitts des BA-Studiums kann nur zugelassen werden, wer als Studierende/Studierender in dem BA-Studiengang an der Universität des Saarlandes eingeschrieben ist. Zu den Prüfungen des ersten Studienabschnitts des BA-Studiums kann nicht zugelassen werden, wer eine wirtschaftswissenschaftliche Diplomvorprüfung, Diplomprüfung, BA-Prüfung oder MA-Prüfung an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule endgültig nicht bestanden hat.

(2) Zu den Prüfungen des ersten Studienabschnitts des BA-Studiums kann nur zugelassen werden, wer das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife, ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis oder eine fachgebundene Studienberechtigung gemäß § 82 Abs. 5 UG besitzt.

(3) Die Zulassung zu Prüfungen ist beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Der Antrag ist innerhalb der vom Prüfungsausschuss ausgehängten Meldefristen zu stellen. Die Meldetermine und die Einzelheiten des Verfahrens werden vom Prüfungsausschuss festgelegt. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss oder in dessen Auftrag die/der Prüfungsausschussvorsitzende.

(4) Der Antrag auf Zulassung zu den Prüfungen muss beim Prüfungsausschuss in der Regel über Internet gestellt werden. In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auch schriftliche Anträge zulassen.

§ 19

Bestehen des ersten Studienabschnitts des BA-Studiums, Zeugnis

(1) Grundsätzlich gilt, dass der erste Studienabschnitt des BA-Studiums bestanden ist, wenn sämtliche Prüfungsleistungen gemäß dem Anhang der Prüfungsordnung mit mindestens „ausreichend“ bewertet sind.

(2) Über den bestandenen ersten Studienabschnitt ist ein Zeugnis auszustellen. Das Zeugnis ist von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

§ 20

Nichtbestehen von Prüfungsleistungen im ersten Studienabschnitt/Wiederholungsmöglichkeiten

(1) Wurde eine Prüfungsleistung im ersten Studienabschnitt des BA-Studiums mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so kann sie einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist für höchstens drei Prüfungsleistungen zulässig. In besonderen Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag eine weitere Wiederholung zulassen.

(2) Wiederholungsprüfungen sind in angemessener Frist abzulegen.

(3) Hat die/der Studierende den ersten Studienabschnitt des BA-Studiums endgültig nicht bestanden, so erteilt ihr/ihm der Prüfungsausschuss einen entsprechenden Bescheid. Dieser Bescheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen; die Widerspruchsfrist beträgt einen Monat.

§ 21

**Meldung und Zulassung zu den Prüfungen
im zweiten Studienabschnitt**

(1) Der Antrag auf Zulassung zu den BA-Prüfungen im zweiten Studienabschnitt ist während der dazu angegebenen Zeiten beim Prüfungsausschuss in der Regel über Internet zu stellen. In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auch schriftliche Anträge zulassen.

(2) Die Zulassung zur Teilnahme an den Fachprüfungen im zweiten Studienabschnitt setzt voraus, dass die/der Studierende mindestens neun Pflichtfächer im Rahmen des ersten Studienabschnittes des BA-Studiums bestanden hat (vergleiche Anhang der Prüfungsordnung Art. 1 Abs. 2).

(3) Die Zulassung zur BA-Abschlussarbeit setzt voraus, dass die/der Studierende

– den ersten Studienabschnitt des BA-Studiums bestanden hat,

– in dem BA-Studiengang (§ 1 Abs. 1) eingeschrieben ist und

– mindestens 30 CP im zweiten Abschnitt des BA-Studiums erworben hat.

(4) Der Antrag auf Zulassung zur BA-Abschlussarbeit ist auf dem hierzu vorgeschriebenen Formular beim Prüfungsausschuss einzureichen.

(5) Über die Zulassung zu den Prüfungen entscheidet der Prüfungsausschuss. Ein Rücktritt nach der Zulassung ist – in der Regel per Internet – grundsätzlich in dem vom Prüfungsausschuss bekannt gegebenen

Abmeldezeitraum möglich. § 13 gilt entsprechend. Die Zulassung ist abzulehnen, wenn

- die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- die/der Studierende die wirtschaftswissenschaftliche Diplomvorprüfung, Diplomprüfung, BA-Prüfung oder MA-Prüfung an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat.

§ 22

Ziel, Arten, Vergabe und Anfertigung der BA-Abschlussarbeit

- (1) Die BA-Abschlussarbeit soll zeigen, dass die/der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus ihrem/seinem Fach unter Anleitung selbstständig zu bearbeiten und darzustellen. Die BA-Abschlussarbeit muss über ein Thema der Wirtschaftsinformatik geschrieben werden. Die Frist zur Anfertigung einer BA-Abschlussarbeit beträgt drei Monate.
- (2) Das Thema wird der/dem Studierenden vom Prüfungsausschuss mitgeteilt.
- (3) Eine Verlängerung der Frist zur Anfertigung einer BA-Abschlussarbeit ist bei Krankheit oder aus einem vergleichbaren, die Leistungsfähigkeit der/des Studierenden einschränkenden persönlichen Grund möglich. Die Gründe sind von ihr/ihm – bei Krankheit unter Vorlage eines amtsärztlichen Attestes – unverzüglich glaubhaft zu machen. Die Verlängerung der Bearbeitungsfrist ist in diesen Fällen nur bis zu einer Woche zulässig.
- (4) Aus wichtigen sachlichen Gründen ist eine Verlängerung der Bearbeitungszeit der BA-Abschlussarbeit um höchstens einen Monat möglich.
- (5) Über die Verlängerung der Frist für die Anfertigung der BA-Abschlussarbeit entscheidet der Prüfungsausschuss, bei der Geltendmachung sachlicher Gründe auf Vorschlag der Themenstellerin/des Themenstellers.
- (6) Das Thema der BA-Abschlussarbeit kann innerhalb von drei Wochen nach der Vergabe zurückgegeben werden. Wird das Thema später zurückgegeben, so gilt die BA-Abschlussarbeit als nicht eingereicht. Die Rückgabe des Themas einer BA-Abschlussarbeit ist nur einmal möglich.
- (7) Die/der Studierende hat seine BA-Abschlussarbeit maschinenschriftlich anzufertigen und in zwei gebundenen Exemplaren dem Prüfungsausschuss fristgerecht einzureichen. Die Abschlussarbeit kann in deutscher oder – in Abstimmung mit den Prüferinnen/den Prüfern – in einer anderen

Sprache geschrieben werden. Bei der Abgabe der Arbeit hat die/der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie/er die Arbeit – bei Gruppenarbeiten den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 23

Bewertung der BA-Abschlussarbeit

- (1) Die BA-Abschlussarbeit wird von zwei Prüferinnen/Prüfer bewertet, von denen die Erstprüferin/der Erstprüfer zugleich Themenstellerin/Themensteller ist. Die Erstprüferin/der Erstprüfer erhält zwei Exemplare der Abschlussarbeit. Ein Exemplar ist nach Durchsicht und Bewertung zusammen mit einem Gutachten als Korrektorexemplar über die Zweitprüferin/den Zweitprüfer an den Prüfungsausschuss in der dafür vorgesehenen Frist zurückzugeben. Das Zweitexemplar verbleibt bei der Themenstellerin/dem Themensteller.
- (2) Ist die Note der BA-Abschlussarbeit von beiden Prüferinnen/beiden Prüfern mit mindestens „ausreichend“ bewertet, wird die Gesamtnote der BA-Abschlussarbeit aus dem Durchschnitt der von beiden Prüferinnen/Prüfern festzusetzenden Einzelnoten gebildet. Die Note der BA-Abschlussarbeit ist der/dem Studierenden sobald wie möglich mitzuteilen, spätestens jedoch drei Monate nach Abgabe der Arbeit.
- (3) Der/Dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, über die Beurteilung ihrer/ seiner Abschlussarbeit mit der Erstprüferin/dem Erstprüfer oder seiner/seinem Beauftragten zu sprechen.
- (4) Beurteilt eine Prüferin/ein Prüfer die Abschlussarbeit als „nicht ausreichend“ (5,0), so hat der Prüfungsausschuss sie einer/einem von ihm bestimmten Dritprüferin/Dritprüfer vorzulegen. Innerhalb der Frist von drei Monaten ist der/dem Studierenden auch mitzuteilen, dass ihre/seine Abschlussarbeit gemäß Abs. 4 einer Dritprüferin/einem Dritprüfer vorgelegt worden ist, falls eine/einer der beiden Prüferinnen/Prüfer sie als „nicht ausreichend“ nach § 9 beurteilt hat. Die drei Prüferinnen/Prüfer legen gemeinsam die Note fest.

§ 24

Prüfungszeugnis, BA-Grad

- (1) Hat die/der Studierende die BA-Prüfung bestanden, so erhält sie/er ein Zeugnis, das von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu

unterzeichnen ist. Als Datum des Prüfungszeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die/der Studierende ihre/seine letzte Prüfungsleistung erbracht hat.

(2) Zusätzlich zu dem Zeugnis wird der/dem Studierenden eine Urkunde für den Bachelor (BA) of Information Systems mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades gemäß § 2 Abs. 1 beurkundet.

(3) Die Urkunde wird von der Dekanin/dem Dekan bzw. deren/dessen Stellvertretung und der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

Teil III: Prüfungen im Studiengang Wirtschaftsinformatik – Master of Information Systems (MA)

§ 25 Meldung und Zulassung zur MA-Prüfung

(1) Die Zulassung zu den studienbegleitenden MA-Prüfungen setzt voraus, dass die/der Studierende in den MA-Studiengang eingeschrieben ist.

(2) In Ausnahmefällen kann auf schriftlichen Antrag der/des Studierenden der Prüfungsausschuss die Zulassung zu studienbegleitenden MA-Prüfungen des MA-Studienganges erlauben, bevor ein qualifizierter BA-Abschluss gemäß §1 Abs. 3 vorliegt. Diese Erlaubnis kann nur erteilt werden, wenn die/der Antragstellerin/Antragsteller den ersten Studienabschnitt des BA-Studiums bestanden hat und mindestens 30 CP im zweiten Studienabschnitt des BA-Studiums erworben hat. Die Erlaubnis ist auf ein Semester befristet. Während dieser Zeit erbrachte Prüfungsleistungen können nur dann im MA-Studiengang anerkannt werden, wenn die Zulassung zu diesem Studiengang vor Ablauf der genannten Frist erfolgt ist.

(3) Der Antrag auf Zulassung zu den MA-Prüfungen ist während der dazu angegebenen Zeiten beim Prüfungsausschuss in der Regel über Internet zu stellen. In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auch schriftliche Anträge zulassen.

(4) Die Zulassung zur MA-Abschlussarbeit setzt voraus, dass die/der Studierende

– in den MA-Studiengang eingeschrieben ist und

– mindestens 60 Creditpoints in dem MA-Studiengang erworben hat.

(5) Über die Zulassung zur MA-Abschlussarbeit entscheidet der Prüfungsausschuss. Ein Rücktritt nach der Zulassung ist – in der Regel per Internet – grundsätzlich in dem vom Prüfungsausschuss bekannt gegebenen Abmeldezeitraum möglich. § 13 gilt entsprechend. Die Zulassung ist abzulehnen, wenn

– die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder

– die/der Studierende die wirtschaftswissenschaftliche Diplomvorprüfung, Diplomprüfung, BA-Prüfung oder MA-Prüfung an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat.

§ 26

Arten, Vergabe und Anfertigung der MA-Abschlussarbeit

(1) Die MA-Abschlussarbeit soll zeigen, dass die/der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fachgebiet der Wirtschaftsinformatik mit wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten. Die Frist zur Anfertigung einer MA-Abschlussarbeit beträgt in der Regel drei Monate.

(2) Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit ausnahmsweise auf eine Gesamtdauer von fünf Monaten festlegen, wenn das Thema dieses erfordert und die Themenstellerin/der Themensteller zustimmt.

(3) Die Umwandlung einer Dreimonatsarbeit in eine Fünfmonatsarbeit ist nicht zulässig.

(4) Die Ausrichtung des Themas der MA-Abschlussarbeit soll den fachlichen Interessen der/des Studierenden Rechnung tragen. Hierzu hat die/der Studierende unverzüglich nach Zulassung zur Abschlussarbeit mit der/dem gewählten Themenstellerin/Themensteller Rücksprache zu nehmen.

(5) Das Thema wird der/dem Studierenden vom Prüfungsausschuss mitgeteilt.

(6) Eine Verlängerung der Frist zur Anfertigung einer MA-Abschlussarbeit ist bei Krankheit oder aus einem vergleichbaren, die Leistungsfähigkeit der/des Studierenden einschränkenden persönlichen Grund möglich. Die Gründe sind von ihr/ihm – bei Krankheit unter Vorlage eines amtsärztlichen Attestes – unverzüglich glaubhaft zu machen. Die Verlängerung der Bearbeitungsfrist ist in diesen Fällen nur bis zu einer Woche zulässig.

(7) Aus wichtigen sachlichen Gründen ist eine Verlängerung der Bearbeitungszeit der MA-Abschlussarbeit um höchstens einen Monat möglich.

(8) Über die Verlängerung der Frist für die Anfertigung der MA-Abschlussarbeit entscheidet der Prüfungsausschuss, bei der Geltendmachung sachlicher Gründe auf Vorschlag der Themenstellerin/des Themenstellers.

(9) Das Thema der MA-Abschlussarbeit kann innerhalb von drei Wochen nach der Vergabe zurückgegeben werden. Wird das Thema später zurückgegeben, so gilt die MA-Abschlussarbeit als nicht eingereicht. Die Rückgabe des Themas einer MA-Abschlussarbeit ist nur einmal möglich.

(10) Die/Der Studierende hat seine MA-Abschlussarbeit maschinenschriftlich anzufertigen und in zwei gebundenen Exemplaren dem Prüfungsausschuss fristgerecht einzureichen. Die Abschlussarbeit kann in deutscher oder – in Abstimmung mit den Prüferinnen/den Prüfern – in einer anderen Sprache geschrieben werden. Bei der Abgabe der Arbeit hat die/der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie/er die Arbeit – bei Gruppenarbeiten den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 27

Bewertung der MA-Abschlussarbeit

Es gelten die Regelungen des § 23 analog.

§ 28

Prüfungszeugnis, MA-Grad

(1) Hat die/der Studierende die MA-Prüfung bestanden, so erhält sie/er ein Zeugnis, das von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist. Als Datum des Prüfungszeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die/der Studierende ihre/seine letzte Prüfungsleistung erbracht hat.

(2) Zusätzlich zu dem Zeugnis wird der/dem Studierenden eine Urkunde für den Master (MA) of Information Systems mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Mastergrades gemäß § 2 Abs. 2 beurkundet.

(3) Die Urkunde wird von der Dekanin/dem Dekan bzw. deren/dessen Stellvertretung und der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

Teil IV: Schlussbestimmungen

§ 29

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, 26. September 2002

Die Universitätspräsidentin
(Univ.-Prof. Dr. Margret Wintermantel)

Anhang

Artikel 1 **Inhalt und Gegenstände der Prüfungsleistungen im Bachelorstudium**

(1) Prüfungsleistungen des ersten Studienabschnitts im BA-Studium sind schriftliche Prüfungen (Aufsichtsarbeiten) in allen Pflichtfächern.

(2) Pflichtfächer im ersten Studienabschnitt des BA-Studiums sind:

1. Betriebliche Anwendungen von Internettechnologien,
2. Information,
3. Wirtschaftsinformatik I: Vom Geschäftsprozess zum Anwendungssystem,
4. Programmierung I,
5. Programmierung II,
6. Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre, Teil A,
7. Grundzüge der Volkswirtschaftslehre, Teil A,
8. Buchführung,
9. Grundzüge der Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler, Teil A,
10. Grundzüge der Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler, Teil B,
11. Grundzüge der Statistik, Teil A,
12. Fremdsprache.

(3) Prüfungsleistungen des zweiten Studienabschnitts im BA-Studium sind Prüfungen zu Schwerpunktmodulen, Vorlesungen (V) und Übungen (Ü) sowie ein Praktikum (P) und eine Bachelor-Thesis/Projektarbeit.

(4) Als Wirtschaftsinformatik-Schwerpunktmodul müssen zwei der folgenden Module gewählt werden:

1. Datenmanagement,
2. EDV-gestützte Planung,
3. Planung und Realisierung betrieblicher Anwendungssysteme,
4. E-Business/E-Commerce.

Die Wirtschaftsinformatik-Schwerpunktmodule haben einen Wert von jeweils 12 CP.

(5) Als Informatik-Schwerpunktmodul muss eines der folgenden Module gewählt und mit der Veranstaltung Informationssysteme kombiniert werden:

1. Systemplattformen,
2. Softwareentwicklung,
3. Intelligente Systeme.

Die Veranstaltung Informationssysteme sowie die Informatik-Schwerpunktmodule haben einen Wert von jeweils 9 CP. Die Bezeichnung des Informatik-Schwerpunktmoduls ergibt sich aus dem Namen der gewählten Modulkategorie, die mit der Veranstaltung Informationssysteme kombiniert wird.

(6) Als Betriebswirtschaftslehre/Volkswirtschaftslehre-Schwerpunktmodul muss eines der folgenden Module gewählt werden:

1. Finanzen/Controlling,
2. Marketing/Absatzwirtschaft,
3. Produktions-/Logistikmanagement,
4. Personal/Organisation,
5. Volkswirtschaftslehre.

Die Betriebswirtschaftslehre/Volkswirtschaftslehre-Schwerpunktmodule haben einen Wert von jeweils 12 CP.

(7) In dem Fachgebiet Wirtschafts-/Informatikrecht sind 6 CP zu erwerben.

(8) Im Praktikum sind 9 CP zu erwerben.

(9) Der von den Studierenden zu erbringende Arbeitsaufwand wird in Creditpoints (CP) wiedergegeben. 1,5 Creditpoints entsprechen i.d.R. einer 45-minütigen Lehrveranstaltung für die Dauer eines Semesters mit Leistungsnachweis.

Artikel 2

Inhalt und Gegenstände der Prüfungsleistungen im Masterstudium

(1) Prüfungsleistungen im MA-Studium sind Prüfungen zu Schwerpunktmodulen, Vertiefungsschwerpunktmodulen, Vorlesungen (V) und Übungen (Ü) sowie ein Seminar und eine Master-Thesis.

(2) Im MA-Schwerpunktstudium sind 21 CP aus dem Schwerpunktbereich Wirtschaftsinformatik, 9 CP aus dem Schwerpunktbereich Informatik, 12

CP aus dem Schwerpunktbereich Betriebswirtschaftslehre und 4,5 CP aus dem Fachgebiet Wirtschafts-/Informatikrecht zu erwerben. Im MA-Studium können nur solche Veranstaltungen gewählt werden, die nicht im BA-Studium an der Universität des Saarlandes belegt wurden.

(3) Als Wirtschaftsinformatik-Vertiefungsschwerpunktmodule müssen zwei der folgenden Module gewählt werden:

1. Datenmanagement,
2. EDV-gestützte Planung,
3. Planung und Realisierung betrieblicher Anwendungssysteme,
4. E-Business/E-Commerce.

Die Wirtschaftsinformatik-Vertiefungsschwerpunktmodule haben einen Wert von jeweils 12 CP.

(4) Im MA-Vertiefungsschwerpunktstudium sind insgesamt 18 CP aus dem Vertiefungsschwerpunktmodulen der Informatik und der Betriebswirtschaftslehre zu erwerben. Die angebotenen Vertiefungsschwerpunktmodule können wie folgt kombiniert werden:

1. zwei Module aus dem Bereich der Betriebswirtschaftslehre und ein Modul aus dem Bereich der Informatik oder
2. zwei Module aus dem Bereich der Informatik und ein Modul aus dem Bereich der Betriebswirtschaftslehre.

Die Vertiefungsschwerpunktmodule haben einen Wert von jeweils 6 CP.

(5) Der Studienabschluss erfolgt mit der Kombination von Seminar und Master-Thesis. Die Master-Thesis und das Seminar haben zusammen einen Wert von 33 CP. Die Master-Thesis hat einen Wert von 21 CP und das Seminar hat einen Wert von 12 CP.

**Studienordnung
für die Studiengänge
Wirtschaftsinformatik – Bachelor of Information Systems (BA)
und
Wirtschaftsinformatik – Master of Information Systems (MA)
Vom 23. Mai 2002**

Die Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 66 i. V. m. § 27 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz – UG) in der Fassung des Gesetzes Nr. 1433 zur Reform der Saarländischen Hochschulgesetze und zur Änderung anderer hochschulrechtlicher Vorschriften (2. Hochschulrechtsänderungsgesetz) vom 23. Juni 1999 (Amtsbl. S. 982), zuletzt geändert durch das Saarländische Hochschulgebührengesetz vom 20. März 2002 (Amtsbl. S. 662), folgende Studienordnung für die Studiengänge „Wirtschaftsinformatik – Bachelor of Information Systems (BA)“ (kurz: BA-Studium) und „Wirtschaftsinformatik – Master of Information Systems (MA)“ (kurz: MA-Studium) erlassen, die nach Zustimmung durch den Senat der Universität des Saarlandes hiermit verkündet wird.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienvoraussetzungen
- § 3 Ziele des Studiums
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Gliederung des Studiums
- § 6 Auslandsaufenthalt

II. Bachelor (BA)-Studium

- § 7 Inhalt, Aufbau und Umfang des BA-Studiums

III. Master (MA)-Studium

- § 8 Inhalt, Aufbau und Umfang des MA-Studiums

IV. Studienplan und Studienberatung

§ 9 Studienplan

§ 10 Studienberatung

V. Schlussbestimmungen

§ 11 Inkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt Inhalt und Aufbau des Studiums der Studiengänge Wirtschaftsinformatik – Bachelor of Information Systems (BA) und Wirtschaftsinformatik – Master of Information Systems (MA) an der Universität des Saarlandes auf der Grundlage der Prüfungsordnung für die Studiengänge Wirtschaftsinformatik – Bachelor of Information Systems (BA) und Wirtschaftsinformatik – Master of Information Systems (MA).

§ 2

Studienvoraussetzungen

Der Nachweis eines qualifizierten BA-Abschlusses (bzw. der Nachweis einer äquivalenten Qualifikation) ist die Voraussetzung für die Aufnahme des MA-Studiums der Wirtschaftsinformatik (Master of Information Systems). Als qualifiziert gilt ein BA-Abschluss in Wirtschaftsinformatik an der Universität des Saarlandes mit einem Notendurchschnitt von 3,0 oder besser gemäß § 9 Abs. 6 der Prüfungsordnung für die Studiengänge Wirtschaftsinformatik – Bachelor-/Master of Information Systems an der Universität des Saarlandes.

§ 3

Ziele des Studiums

(1) Das Studium soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.

(2) Weiteres Ziel des BA-Studiums ist es, den Studierenden ein breites, anwendungsbezogenes Grundlagenwissen zu vermitteln, das sie zu einer Tätigkeit in unterschiedlichen Sektoren der Wirtschaftsinformatik befähigt. Durch die BA-Prüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die wichtigsten wissenschaftlichen Sachverhalte und Methoden, ein Verständnis für gesamtwirtschaftliche Zusammenhänge, die Grundlagen praktischen Erfahrungswissens und die Fähigkeit zur Anwendung dieser Kenntnisse auf die Lösung praktischer Aufgaben erlernt hat, um im Bereich der Wirtschaftsinformatik als wissenschaftliche Fachkraft arbeiten zu können.

(3) Weiteres Ziel des MA-Studiums ist es, den Studierenden ein vertieftes, theoriebetontes Spezialwissen zu vermitteln. Durch die MA-Prüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling vertiefte wissenschaftliche Kenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge seines Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, auf dem Gebiet der Wirtschaftsinformatik wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten.

§ 4

Studienbeginn

(1) Das BA-Studium kann in jedem Wintersemester aufgenommen werden.

(2) Das MA-Studium kann in jedem Semester aufgenommen werden.

§ 5

Gliederung des Studiums

(1) Das BA-Studium gliedert sich in

– einen ersten Studienabschnitt mit drei Semestern und

– einen zweiten Studienabschnitt mit drei Semestern.

(2) Aufbauend auf dem BA-Abschluss kann ein viersemestriges MA-Studium erfolgen.

(3) Die Regelstudienzeit beträgt

– für das BA-Studium sechs Semester und

– für das MA-Studium vier Semester.

(4) Die Unterteilung der einzelnen Studienabschnitte, Studieninhalte und Module ist im Studienplan geregelt.

**§ 6
Auslandsaufenthalt**

Ein Auslandsaufenthalt kann Bestandteil des BA- und des MA-Studiums sein. Im Ausland erbrachte Studienleistungen können nach Einzelüberprüfung für das BA- oder das MA-Studium angerechnet werden.

II. Bachelor (BA)-Studium

**§ 7
Inhalt, Aufbau und Umfang des BA-Studiums**

(1) Das Studium im Studiengang Wirtschaftsinformatik – Bachelor of Information Systems (BA) umfasst Vorlesungen (V) und Übungen (Ü) im Gesamtvolumen von 108 Semesterwochenstunden (SWS) + 14 SWS Projektarbeit/Bachelor-Thesis und unterteilt sich in zwei Studienabschnitte:

1. Erster Studienabschnitt (1.-3. Fachsemester)
2. Zweiter Studienabschnitt (4.-6. Fachsemester)

(2) Im ersten Studienabschnitt des BA-Studiums steht die Vermittlung allgemeiner Grundlagen der Wirtschaftsinformatik, Wirtschaftswissenschaft und Informatik im Vordergrund. Erweitert werden die genannten Kernbereiche um Studieninhalte aus den Gebieten der Quantitativen Methoden und der (Wirtschafts-) Sprachen. Die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten sind notwendig, um den zweiten Studienabschnitt des BA-Studienganges aufzunehmen. Hierbei handelt es sich um Pflichtbestandteile. Das BA-Studium umfasst im ersten Studienabschnitt Vorlesungen (V) und Übungen (Ü) im Gesamtvolumen von 62 Semesterwochenstunden (SWS). Es entfallen (in SWS/CP) auf die Studienfächer bzw. deren Teilgebiete:

- | | |
|---|--------------------|
| 1. Betriebliche Anwendungen von Internettechnologien | V4
6 CP/ECTS |
| 2. Information | V2 Ü2
6 CP/ECTS |
| 3. Wirtschaftsinformatik I: Vom Geschäftsprozess zum Anwendungssystem | V2 Ü2
6 CP/ECTS |
| 4. Programmierung I | V4 Ü2
9 CP/ECTS |

- | | |
|---|----------------------|
| 5. Programmierung II | V4 Ü2
9 CP/ECTS |
| 6. Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre, Teil A | V6 Ü2
12 CP/ECTS |
| 7. Grundzüge der Volkswirtschaftslehre, Teil A | V6 Ü2
12 CP/ECTS |
| 8. Buchführung | V2 Ü1
4,5 CP/ECTS |
| 9. Grundzüge der Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler, Teil A | V4 Ü2
9 CP/ECTS |
| 10. Grundzüge der Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler, Teil B | V2 Ü1
4,5 CP/ECTS |
| 11. Grundzüge der Statistik, Teil A | V4 Ü2
9 CP/ECTS |
| 12. Fremdsprache | V4
6 CP/ECTS |

(3) Das BA-Studium umfasst im zweiten Studienabschnitt Schwerpunktmodule, Vorlesungen (V), Übungen (Ü), ein Praktikum (P) im Gesamtvolumen von 46 SWS sowie eine Bachelor-Thesis/Projektarbeit im Umfang von 14 Semesterwochenstunden (SWS).

(4) Als Wirtschaftsinformatik-Schwerpunktmodule müssen zwei der folgenden Module gewählt werden:

1. Datenmanagement,
2. EDV-gestützte Planung,
3. Planung und Realisierung betrieblicher Anwendungssysteme,
4. E-Business/E-Commerce.

Die Wirtschaftsinformatik-Schwerpunktmodule haben einen Umfang von jeweils 8 SWS.

(5) Als Informatik-Schwerpunktmodule muss eines der folgenden Module gewählt und mit der Veranstaltung Informationssysteme kombiniert werden:

1. Systemplattformen,
2. Softwareentwicklung,
3. Intelligente Systeme.

Die Veranstaltung Informationssysteme sowie die Informatik-Schwerpunktmodule haben einen Umfang von jeweils 6 SWS. Die Bezeichnung des Informatik-Schwerpunktmoduls ergibt sich aus dem Namen der gewählten Modulkategorie, die mit der Veranstaltung Informationssysteme kombiniert wird.

(6) Als Betriebswirtschaftslehre/Volkswirtschaftslehre-Schwerpunktmodule muss eines der folgenden Module gewählt werden:

1. Finanzen/Controlling,
2. Marketing/Absatzwirtschaft,
3. Produktions-/Logistikmanagement,
4. Personal/Organisation,
5. Volkswirtschaftslehre.

Die Betriebswirtschaftslehre/Volkswirtschaftslehre-Schwerpunktmodule haben einen Umfang von jeweils 8 SWS.

(7) In dem Fachgebiet Wirtschafts-/Informatikrecht sind 4 SWS zu belegen.

(8) Während des zweiten Studienabschnittes des BA-Studiums ist ein Praktikum im Umfang von 6 SWS abzulegen.

(7) Der zweite BA-Studienabschnitt schließt mit der Bachelor-Thesis/Projektarbeit ab. Es soll festgestellt werden, ob der Prüfling die wichtigsten wissenschaftlichen Sachverhalte und Methoden kennt, ein Verständnis für wirtschaftliche und wirtschaftsinformatische Zusammenhänge aufgebaut hat und fähig ist, die Grundlagen praktischen Erfahrungswissens im Hinblick auf die Lösung von Problemen zur Anwendung zu bringen. Die BA-Prüfung bietet einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss, um im Bereich der Wirtschaftsinformatik als wissenschaftliche Fachkraft arbeiten zu können. Ferner ist der Nachweis eines qualifizierten BA-Abschlusses (bzw. der Nachweis einer äquivalenten Qualifikation) die Voraussetzung für die Aufnahme des Masterstudiums der Wirtschaftsinformatik. Die Bachelor-Thesis/Projektarbeit hat einen Wert von 21 CP.

(9) Eine Semesterwochenstunde entspricht in der Regel einer 45-minütigen Lehrveranstaltung für die Dauer eines Semesters. Der von den Studierenden zu erbringende Arbeitsaufwand wird in Creditpoints (CP) wiedergegeben. 1,5 Creditpoints entsprechen i.d.R. einer 45-minütigen Lehrveranstaltung für die Dauer eines Semesters mit Leistungsnachweis.

III. Master (MA)-Studium

§ 8

Inhalt, Aufbau und Umfang des MA-Studiums

(1) Das Studium im Studiengang Wirtschaftsinformatik – Master of Information Systems (MA) umfasst Schwerpunktmodule, Vertiefungsschwerpunktmodule, Vorlesungen (V) und Übungen (Ü) im Gesamtumfang von 59 Semesterwochenstunden (SWS) + 22 SWS Master-Thesis und Seminar und unterteilt sich in zwei Studienabschnitte:

1. Schwerpunktstudium (1.-2. Fachsemester),
2. Vertiefungsschwerpunktstudium (3.-4. Fachsemester).

(2) Im MA-Schwerpunktstudium sind 14 SWS aus dem Schwerpunktbereich Wirtschaftsinformatik, 6 SWS aus dem Schwerpunktbereich Informatik, 8 SWS aus dem Schwerpunktbereich Betriebswirtschaftslehre und 3 SWS aus dem Fachgebiet Wirtschafts-/Informatikrecht zu belegen. Im MA-Studium können nur solche Veranstaltungen gewählt werden, die nicht im BA-Studium an der Universität des Saarlandes belegt wurden.

(3) Als Wirtschaftsinformatik-Vertiefungsschwerpunktmodule müssen zwei der folgenden Module gewählt werden:

1. Datenmanagement,
2. EDV-gestützte Planung,
3. Planung und Realisierung betrieblicher Anwendungssysteme,
4. E-Business/E-Commerce.

Die Wirtschaftsinformatik-Vertiefungsschwerpunktmodule haben einen Umfang von jeweils 8 SWS.

(4) Im MA-Vertiefungsschwerpunktstudium sind insgesamt 12 SWS aus dem Vertiefungsschwerpunktmodulen der Informatik und der Betriebswirtschaftslehre zu belegen. Die angebotenen Vertiefungsschwerpunktmodule können wie folgt kombiniert werden:

1. zwei Module aus dem Bereich der Betriebswirtschaftslehre und ein Modul aus dem Bereich der Informatik oder
2. zwei Module aus dem Bereich der Informatik und ein Modul aus dem Bereich der Betriebswirtschaftslehre.

Die Vertiefungsschwerpunktmodule haben einen Umfang von jeweils 4 SWS.

(5) Der Studienabschluss erfolgt mit der Kombination von Seminar und Master-Thesis. Durch die Master-Prüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling vertiefte wissenschaftliche Kenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge seines Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, auf dem Gebiet der Wirtschaftsinformatik wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten. Die Master-Thesis und das Seminar haben zusammen einen Wert von 33 CP.

IV. Studienplan und Studienberatung

§ 9

Studienplan

(1) Der Dekan der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät erstellt auf der Grundlage dieser Studienordnung einen Studienplan, der vom Fakultätsrat beschlossen und in geeigneter Form bekannt gegeben wird.

(2) Der Studienplan enthält nähere Angaben über die Art und den Umfang der Lehrveranstaltungen, Angaben zum Zeitablauf sowie Empfehlungen zum Aufbau des Studiums.

§ 10

Studienberatung

(1) Die Studienfachberatung nehmen alle Hochschullehrenden der Abteilung Wirtschaftswissenschaft der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät wahr, die am BA-Studium und am MA-Studium beteiligt sind.

(2) Die Studierenden sollten eine Studienberatung in Anspruch nehmen, insbesondere:

- bei Studienbeginn,
- vor der Wahl der Studienschwerpunkte,
- im Falle eines Studiengang- oder Hochschulwechsels.

(3) Für die allgemeine Studienberatung ist die Zentrale Studienberatung der Universität zuständig. Sie bietet Informationen und persönliche Beratung auch fachübergreifend an.

V. Schlussbestimmungen

§ 11

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, 26. September 2002

Die Universitätspräsidentin
Univ.-Prof. Dr. Margret Wintermantel